

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. September 1983

186. Stück

479. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für Berufsschulen

480. Kundmachung: Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

479. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. September 1983, mit der die Lehrpläne für Berufsschulen geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980 und 365/1982, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 430/1976, über die Lehrpläne für Berufsschulen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 506/1977 und 103/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 1 ist nach der Anlage A/1/12 folgende Zeile anzufügen:

„Belagsverleger: A/1/13“.

2. Nach der Anlage A/1/12 ist die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage A/1/13 einzufügen.

Zilk

Anlage A/1/13

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF BELAGSVERLEGER

I. STUNDENTAFEL

Gesamtstundenzahl: 2 Schulstufen zu insgesamt 720 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht)

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	80
Betriebswirtschaftlicher Unterricht ..	160—200
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

Pflichtgegenstände	Stunden
Wirtschaftsrechnen mit Buchführung ³⁾	
Fachunterricht	480—440
Fachkunde ⁴⁾	
Fachzeichnen	
Praktische Arbeit	
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	720
Freigegegenstände	
Religion ¹⁾	²⁾
Lebende Fremdsprache ⁵⁾	
Unverbindliche Übungen	
Leibesübungen ⁵⁾	
Förderunterricht	

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Politische Bildung

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Betriebswirtschaftlicher Unterricht

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

Fachunterricht

Fachkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sollen die im Beruf verwendeten Belagswerk- und Hilfsstoffe hinsichtlich Eigen-

¹⁾ ²⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

³⁾ Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

⁴⁾ Die Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

⁵⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt III.

schaften und Sicherheitsbestimmungen, Handelsbezeichnungen, berufseinschlägiger Normen und wirtschaftlicher Verarbeitung kennen. Sie sollen den richtigen und wirkungsvollen Einsatz der Maschinen, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe kennen. Sie sollen über die bauphysikalischen Grundlagen sowie die Zusammensetzung der Werk- und Hilfsstoffe und der damit verbundenen Gefahren Bescheid wissen, einen Überblick über die zeitgemäßen fachlichen Arbeiten und Arbeitsverfahren und über die berufseinschlägigen Sicherheitstechniken haben.

Die Schüler sollen die für diesen Beruf notwendigen fachlichen Rechnungen selbständig und sachgemäß ausführen können.

Lehrstoff:

Belagswerk- und Hilfsstoffe (chem. Zusammensetzung, Eigenschaften, Lagerung, Anwendung, Be- und Verarbeitung).

Werkzeuge, Maschinen.

Boden-, Wand- und Deckenkonstruktionen. Proportions- und Maßstabsberechnungen.

Untergründe für Belagsarbeiten.

Maßeinheiten, Isolationswerte.

Berechnungen von Belagsflächen. Material- bzw. Massebedarfsberechnungen für Klebstoffe, Belagswerkstoffe und Schüttungen. Materialverschnittsberechnungen.

Bauphysikalische Grundlagen (Wärme, Schall, Feuchtigkeit).

Wärme- und Trittschalldämmstoffe.

Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Fugenausbildung.

Einschlägige Normen. Reinigen und Pflegen von Belägen. Sicherheitstechniken.

Didaktische Grundsätze:

Es ist besonderes Gewicht auf das Erkennen, die fachgerechte Anwendung und Verarbeitung der Werkstoffe zu legen. Die Erzeugung ist nur soweit zu berücksichtigen, als dies für die Kenntnis der Werkstoffeigenschaften notwendig ist.

In der Unterrichtserteilung ist die Querverbindung zu den anderen Fachgegenständen herzustellen.

Beim Lehrstoff „Bauphysikalische Grundlagen“ empfiehlt sich, zum besseren Verständnis der abstrakten Wissensbereiche labormäßige Demonstrationen unterstützend einzubauen.

Bei Rechenaufgaben ist an die vorhandenen Rechenkenntnisse anzuknüpfen. Etwaige auftretende Mängel in den Grundkenntnissen des Rech-

nens sind an Hand der Lösung fachlicher Aufgaben zum Gegenstand besonderer Übungen zu machen, wobei insbesondere Verbrauchsrechnungen von Längen- und Flächenmaßen im Kopf gefördert werden sollen.

Abstrakte mathematische Übungen sind unbedingt zu vermeiden. Rechnungen sollen unter Verwendung von Tabellen ausgeführt werden. Der Einsatz von elektronischen Taschenrechnern wird angeraten.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit ist auf die geltenden feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Vorschriften der Bauordnung sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen hinzuweisen.

Schularbeiten im fachlichen Rechnen: zwei in jeder Schulstufe.

F a c h z e i c h n e n

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sollen die Zeichengeräte und -behelfe handhaben und Skizzen, Bau- und Verlegezeichnungen technisch richtig und sauber als Arbeitsgrundlage anfertigen können. Sie sollen Bau- und Verlegezeichnungen lesen und mit ihnen arbeiten können und Fähigkeiten zur selbständigen zeichnerischen Weiterbildung erwerben.

Lehrstoff:

Zeichengeräte und -behelfe. Grundlagen des Fachzeichnens (Beschriftung, Bemaßung, Maßstäbe).

Grundübungen zur Farbenlehre sowie zur Geometrie und Projektionslehre.

Raumgrundrisse, Detailzeichnung des Fußbodenaufbaues über der Rohdecke, Verlegezeichnungen, Entwürfe von Flächenteilungen.

Anfertigung bemaßter Handskizzen.

Lesen von Bau- und Verlegezeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Beim Erarbeiten des Lehrstoffes ist immer von berufsbezogenen Zeichenbeispielen auszugehen, wobei die Zeichnung als Arbeitsbehelf für die Praxis im Vordergrund stehen soll. Auf das Verständnis der Maßstabszahlen ist besonderer Wert zu legen; ebenso soll auf die Schulung des Vorstellungsvermögens ständig Bedacht genommen werden.

P r a k t i s c h e A r b e i t

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sollen im Zusammenwirken mit der betrieblichen Ausbildung die wesentlichen Arbeits-

fertigkeiten des Berufes beherrschen. Sie sollen insbesondere mit den Werkzeugen und Arbeitshilfen fachgerecht umgehen können, die einzelnen Arbeitsgänge der Verlegearbeit durchführen und dabei die Materialien wirtschaftlich und funktionsgerecht verwenden können.

Ein bloßes Einüben von Fertigkeiten ist zu vermeiden.

Die Schüler sollen durch die Praktische Arbeit sowohl die Anwendung als auch Vertiefung ihrer fachtheoretischen Kenntnisse erfahren.

Lehrstoff:

Maschinen, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe (Handhaben, Pflegen und Instandhalten).

Herstellung von Grundierungen, Vorstrichen und Haftbrücken.

Ansetzen von Spachtel- und Ausgleichsmassen.

Spachteln, Schleifen, Glätten.

Be- und Verarbeiten der Belagswerkstoffe mit Materialbedarfsbestimmung und Anwendung verschiedener Arbeitstechniken.

Versetzen von Profilen.

Erstpflge des Belages.

Arbeiten am Untergrund; Herstellen eines nicht monolithischen Untergrundes.

Schließen von Fugenausbildungen.

Prüfen des Untergrundes; Einwinkeln.

Verlegen von Dämmwerkstoffen.

Entfernen alter Beläge.

Vermessen von Flächen (Boden, Wand) und Räumen.

Didaktische Grundsätze:

Die „Praktische Arbeit“ soll dem Schüler vor allem zum Lernen jener Fertigkeiten und Techniken Gelegenheit geben, die die betriebliche Ausbildung ergänzen.

Dem Schüler sind bei jeder Gelegenheit die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen. Der Unterricht hat insbesondere auf neuzeitliche Belagswerkstoffe, Arbeitsmethoden, Behelfe und Maschinen Bedacht zu nehmen.

Genaue und saubere Arbeit sowie wirtschaftliche Arbeitsweise sind anzustreben. Bei jeder Arbeit sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu beachten.

480. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. August 1983 über die Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Villach-Nord mit dem Amtssitz in 9500 Villach, Adalbert-Stifter-Straße 21, kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 4. August 1983 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Zilk



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.